

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie

(Viertes Bürokratieentlastungsgesetz)

A. Problem und Ziel

Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau sind Daueraufgabe jeden staatlichen Handelns. In Zeiten multipler Krisen, stockender Konjunktur und angespannter Haushaltslagen ist die Beseitigung überflüssiger Bürokratie besonders dringend.

Im Koalitionsvertrag „Mehr Fortschritt wagen“ für die 20. Legislaturperiode hatten die Regierungsparteien vereinbart, ein Bürokratieentlastungsgesetz vorzulegen. Mit dem Entwurf für ein Viertes Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV-E) bringt die Bundesregierung unter koordinierender Federführung des Bundesministeriums der Justiz ein ressortübergreifendes Gesetzgebungspaket auf den Weg, um die Wirtschaft, die Bürgerinnen und Bürger und die Verwaltung von überflüssiger Bürokratie zu entlasten. Der BEG IV-E ist Teil des Bürokratieabbaupaketes, auf das sich das Kabinett bei seiner Klausur in Meseberg am 29. und 30. August 2023 geeinigt hatte. Diese Einigung umfasst neben dem BEG IV-E das Wachstumschancengesetz, die Anhebung der Schwellenwerte zur Bestimmung der Unternehmensgrößenklassen nach der Bilanzrichtlinie, eine Initiative zur Reduktion von Bürokratielasten auf EU-Ebene gemeinsam mit Frankreich sowie eine Sammelverordnung zur Reduktion von Bürokratie auf Verordnungsebene (Meseberger Entbürokratisierungspaket).

B. Lösung

Das Meseberger Entbürokratisierungspaket entlastet Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung von unnötiger Bürokratie. Zusammen mit weiteren, unten aufgeführten Maßnahmen der Bundesregierung zum Bürokratieabbau beträgt die Entlastung für Unternehmen in Summe rund 3,085 Milliarden Euro pro Jahr. Der BEG IV-E trägt dazu mit einer Entlastung von rund 682 Millionen Euro bei. Überflüssig im Sinne dieses Entwurfs sind dabei Regelungen, die entweder Aufwand für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft oder Verwaltung verursachen, ohne einem berechtigten Zweck zu dienen, oder bei denen der Aufwand in einem Missverhältnis zum verfolgten Zweck steht. Ziel dieses Entwurfs ist es zugleich, Abläufe zu vereinfachen und zu verschlanken ohne hierbei notwendige Schutzstandards in Frage zu stellen.

Das Gros der Entlastungen des BEG IV-E entfällt dabei auf folgende drei Maßnahmen:

- Der Entwurf sieht Änderungen des Handelsgesetzbuchs, der Abgabenordnung und des Umsatzsteuergesetzes vor, die die Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege im Handels- und Steuerrecht einheitlich von zehn auf acht Jahre verkürzen.
- Für deutsche Staatsangehörige besteht zukünftig keine Hotelmeldepflicht mehr. Das führt zu einer erheblichen Entlastung der Beherbergungswirtschaft und der betroffenen Übernachtungsgäste.

- Der digitale Wandel soll insbesondere durch den Verzicht oder die Absenkung von Formerfordernissen im Zivilrecht gefördert werden. Dies ermöglicht es, viele Rechtsgeschäfte künftig ohne Medienbrüche digital abzuwickeln, und führt damit sowohl im Alltag von Unternehmen als auch von Bürgerinnen und Bürgern zu spürbaren Erleichterungen. Dazu zählen auch weitere Maßnahmen, wie beispielsweise die Digitalisierung der Betriebskostenabrechnung sowie die Option, künftig bei der Flugabfertigung Reisepässe digital auszulesen.

Die Maßnahmen der Bundesregierung beim Bürokratieabbau gehen weit darüber hinaus.

Mit der geplanten Anhebung der Schwellenwerte zur Bestimmung der Unternehmensgrößenklassen nach der Bilanzrichtlinie wird die Wirtschaft voraussichtlich um weitere rund 650 Millionen Euro jährlich entlastet.

Die parallel zum BEG IV-E auf den Weg gebrachte Sammelverordnung entlastet die Wirtschaft um rund 8 Millionen Euro jährlich.

Die Bundesregierung hat zudem bereits eine Vielzahl von Initiativen zum Abbau überflüssiger Bürokratie, zur Beschleunigung von Verwaltungs- und Genehmigungsverfahren und zur Förderung der Digitalisierung auf den Weg gebracht (siehe Sonderbericht „Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau in der 20. Legislaturperiode“ vom 26. Oktober 2023; Bundestagsdrucksache 20/9000). Teil des Sonderberichts sind unter anderem:

- das Wachstumschancengesetz mit einem Entlastungsvolumen für die Wirtschaft von rund 1,4 Milliarden Euro jährlich,
- der Abschluss der digitalen Transformation im Arbeitgebermeldeverfahren durch das Achte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze, das der Wirtschaft jährliche Entlastung in Höhe von rund 155 Millionen Euro bringt,
- die Anhebung der Schwellenwerte in § 241a des Handelsgesetzbuches und § 141 der Abgabenordnung mit einem Entlastungsvolumen in Bezug auf Informationspflichten für die Wirtschaft von rund 82 Millionen Euro pro Jahr,
- der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes sowie weiterer Vorschriften zur Digitalisierung der Verwaltung, der die Wirtschaft voraussichtlich um rund 60,3 Millionen Euro jährlich und die Verwaltung um 75,5 Millionen Euro pro Jahr entlasten wird sowie durch das „Once-Only“-Prinzip Prozesse für Bürgerinnen und Bürger einfacher und effizienter gestalten wird,
- das Gesetz zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung genossenschafts- sowie insolvenz- und restrukturierungsrechtlicher Vorschriften, das die Wirtschaft um 35 Millionen Euro pro Jahr entlastet sowie
- der Regierungsentwurf zur Einführung der virtuellen Wohnungseigentümersammlungen, der die Wirtschaft um rund 13,695 Millionen Euro jährlich entlastet.

Allein mit den genannten Maßnahmen der Bundesregierung zum Bürokratieabbau wird die Wirtschaft in Summe um rund 3,085 Milliarden Euro pro Jahr entlastet.

Mit dem Bund-Länder Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung wurde zudem die Grundlage geschaffen, um die notwendigen Transformationsprozesse in Deutschland umzusetzen, um die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland zu sichern und das Land nachhaltig zu transformieren und krisenfest zu machen.

Schließlich ist der Abbau unnötiger Bürokratie auf europäischer Ebene ein wichtiger Baustein. Deswegen setzt sich die Bundesregierung gemeinsam mit Frankreich für eine Bürokratieentlastungsinitiative auf EU-Ebene ein.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Verkürzung der Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege von zehn auf acht Jahre wird ein Steuerausfall in einer Größenordnung von 200 Millionen Euro erwartet. Hiervon entfallen auf den Bund 89 Millionen Euro.

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. Euro)

	Volle Jahreswirkung	Kassenjahr				
		2024	2025	2026	2027	2028
Insg.	- 200	- 110	- 200	- 200	- 200	- 200
Bund	- 89	- 51	- 89	- 89	- 89	- 89
Länder	- 79	- 40	- 79	- 79	- 79	- 79
Gem.	- 32	- 19	- 32	- 32	- 32	- 32

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht durch dieses Gesetz kein neuer Erfüllungsaufwand. Vielmehr werden sie um insgesamt rund 3,5 Millionen Euro pro Jahr entlastet. Zusätzlich reduziert sich der zeitliche Aufwand für Bürgerinnen und Bürger um insgesamt rund 3,6 Millionen Stunden pro Jahr.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht durch dieses Gesetz kein laufender Erfüllungsaufwand. Vielmehr wird sie um insgesamt rund 682 Millionen Euro pro Jahr entlastet, wobei rund 67 Millionen Euro als Bürokratiekosten aus Informationspflichten zu qualifizieren sind. Es entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 900 000 Euro.

Der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft unterliegt der „One-in-one-out“-Regel. Damit ergibt sich insgesamt ein „Out“ in Höhe von 681 Millionen Euro, welches anteilig den jeweils federführenden Bundesministerien als Kompensation im Rahmen ihrer Ressortbilanz zur Verfügung steht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht durch dieses Gesetz ebenfalls kein Erfüllungsaufwand. Vielmehr wird die Verwaltung um einen Betrag von 33,9 Millionen Euro entlastet. Davon entfallen Entlastungen von rund 18,9 Millionen Euro auf den Bund, rund 14,9 Millionen Euro auf die Länder und rund 126 000 Euro entfallen übergreifend auf Bundes- und Landesebene. Es entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1,6 Millionen Euro, wobei 4 000 Euro dem Bund zuzuschreiben sind.

F. Weitere Kosten

Keine.

Artikel 36

Aufhebung des Steinkohlebeihilfengesetzes

Das Steinkohlebeihilfengesetz vom 12. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1638, 1639), das zuletzt durch Artikel 329 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 37

Änderung des Schuldenmitübernahmegesetzes

§ 1 Absatz 3 des Schuldenmitübernahmegesetzes vom 21. Juni 1999 (BGBl. I S. 1384) wird aufgehoben.

Artikel 38

Änderung des Akkreditierungsstellengesetzes

§ 2 Absatz 1 des Akkreditierungsstellengesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2625), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird das Wort „schriftlichen“ durch das Wort „elektronischen“ ersetzt.
2. Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Akkreditierungsstelle kann die Verwendung bestimmter elektronischer Formulare und Eingabemasken vorschreiben.“

Artikel 39

Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Dem § 54 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist, wird folgender Absatz 12 angefügt:

„(12) Die Bundesregierung erlässt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Anforderungen hinsichtlich

1. der Bestandserfassung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten im Hinblick auf die Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 bei Vorhaben an Eisenbahnbetriebsanlagen,
2. wirksamer und fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen in Bezug auf wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten bei Vorhaben an Eisenbahnbetriebsanlagen,